

## **Durchführungsverordnung vom 12.05.2015: Regelungen für die Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten**

### **Aufgaben und Ziele der Akkreditierung**

Schulen und Lehrkräfte sollen sich darauf verlassen können, dass die Angebote und Anbieter für ihre Fortbildungen den gesetzten Standards genügen und damit die Bedingungen für einen gelingenden Lernprozess gegeben sind.

Für diese zentrale Aufgabe müssen über das Akkreditierungsverfahren die folgenden wesentlichen Ziele erreicht werden:

- Über die Öffnung des Fortbildungsmarktes auch für nichtstaatliche Anbieter ist ein quantitativ ausreichendes und vielfältiges Angebot zu gewährleisten.
- Dieses Angebot ist für Lehrkräfte und Schulen in einem Anbieter- und in einem Veranstaltungskatalog online transparent zu machen.
- Die im Folgenden definierten Standards haben zu gewährleisten, dass die Informationen zu den Anbietern und Angeboten für eine begründete Entscheidung der Lehrkräfte und Schulen hilfreich und umfassend sind.

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Verfügung regelt die Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten, die dem Erhalt und der Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und der Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben nach § 63 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) dienen. Ebenfalls regelt die Verfügung das Verfahren der Akkreditierung für die nicht in § 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Trägereinrichtungen.

Rechtsgrundlage ist § 76 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-DV) in Verbindung mit § 65 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

### **2. Anforderungen an Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote**

2.1 Eine Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten nach § 65 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ist in einem Online-Verfahren von den Trägern der Lehrerbildung nach § 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sowie von allen anderen Anbietern von Fortbildungen bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu beantragen.

2.2 Voraussetzungen der Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sind insbesondere vollständige und aussagekräftige Angaben:

2.2.1 zum Thema und den Fortbildungsinhalten, aus denen der Bezug des Fortbildungsangebots zu einer oder mehreren der in § 63 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Aufgaben und zu den in § 75 Abs. 2 und 3 HLbG-DV genannten Themenbereichen deutlich wird,

2.2.2 zur didaktischen und methodischen Gestaltung des Angebotes sowie Angaben zu den für die teilnehmenden Lehrkräfte zu erwerbenden Kompetenzen,

2.2.3 zur Dauer des Angebotes,

2.2.4 zu Zielgruppen, Fächern und/oder Berufsfeldern sowie Schulformen,

2.2.5 zu Veranstaltungsterminen und -kosten.

2.3 Jede Wiederholung eines akkreditierten Angebots ist nach 2.2.5 im Onlineverfahren als eine Veranstaltung zu einem akkreditierten Angebot zu erfassen.

2.4 Zusätzlich zu den in 2.2 genannten Angaben ist die Zusage zu geben, jede Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe der akkreditierenden Stelle zu dokumentieren und zu evaluieren, eine Online-Rückmeldung der Teilnehmerzahlen vorzunehmen und einer ggf. durchzuführenden Wirkungsanalyse der Fortbildung zuzustimmen.

2.5 Die Hessische Lehrkräfteakademie kann bei nachgewiesenem Bedarf im Benehmen mit dem Hessischen Kultusministerium weitere Bereiche benennen, zu denen Angaben erhoben werden.

2.6 Der Hessischen Lehrkräfteakademie sind Änderungen im Angebot umgehend anzuzeigen. Der Anbieter hat hierbei darzulegen, dass die in 2.2 und 2.3 genannten Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Liegen der Hessischen Lehrkräfteakademie Erkenntnisse vor, wonach die Voraussetzungen für die Akkreditierung des Angebotes nicht mehr erfüllt sind, kann diese widerrufen werden.

2.7 Eine in anderen Bundesländern nach vergleichbaren Qualitätsstandards erteilte Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten kann von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden.

### **3. Anforderungen an einen nicht in § 4 des HLbG genannten Anbieter**

3.1 Die nach § 65 Abs. 1 des HLbG erforderliche Akkreditierung eines nicht in § 4 HLbG genannten Anbieters von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten ist bei der Hessischen Lehrkräfteakademie im Onlineverfahren zu beantragen. Sie ist nur im Zusammenhang mit der Beantragung der Akkreditierung eines Angebotes nach 2. möglich.

3.2 Der Anbieter muss über die notwendige fachliche Eignung verfügen und garantieren, dass seine Angebote sich im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Hessischen Schulgesetzes halten.

3.3 Voraussetzungen der Beurteilung der Eignung sind insbesondere vollständige und aussagekräftige Angaben zu folgenden Bereichen:

3.3.1 bei natürlichen bzw. juristischen Personen und bei Personengesellschaften: Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Kontaktdaten, wenn vorhanden Vereins- und Handelsregistereintrag,

3.3.2 den inhaltlichen Schwerpunkten der Fortbildungstätigkeit,

3.3.3 den Räumlichkeiten der Fortbildung und der technischen Ausstattung der Einrichtung.

3.4 Der Antrag muss Angaben zu der allgemeinen fachlichen und pädagogischen Eignung sowie der Berufserfahrung der Leiterin oder des Leiters sowie des eingesetzten Lehrpersonals enthalten, insbesondere zu:

3.4.1 deren Ausbildung,

3.4.2 deren praktischen Erfahrungen im Fachgebiet,

3.4.3 deren methodisch-didaktischer Qualifikation,

3.4.4 deren Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und

3.4.5 deren regelmäßiger Teilnahme an Weiterbildungen.

3.5 Ein System zur Sicherung der Qualität des Anbieters ist nachzuweisen durch

3.5.1 Angaben zu

3.5.1.1 einem Teilnehmer orientierten Leitbild oder der Art und Weise der Berücksichtigung von Teilnehmerinteressen,

3.5.1.2 der Berücksichtigung neuer pädagogischer und wissenschaftlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Fortbildungsangeboten,

3.5.1.3 der Art und Weise der Festlegung von Lehr- und Lernzielen,

3.5.1.4 der Art und Weise der Bestimmung der Methoden,

3.5.1.5 der Messung des Grads der Zielerreichung und  
3.5.1.6 der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse für Fortbildungsmaßnahmen  
oder

3.5.2 Vorlage einer Zertifizierung als geprüfte Fort- und Weiterbildungseinrichtung gemäß

3.5.2.1 Verein Weiterbildung Hessen e. V.,

3.5.2.2 ISO DIN 9000 ff Bildung,

3.5.2.3 EFQM (European Foundation for Quality Management),

3.5.2.4 LQW (Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung),

3.5.2.5 LQS (Lernerorientierte Qualität für Schulen) oder

3.5.2.6 einer durch vergleichbaren Qualitätsstandard nachgewiesenen testierten Qualitätssicherung.

3.6 Der Hessischen Lehrkräfteakademie sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Erteilung der Akkreditierung haben können, umgehend anzuzeigen. Hierbei ist darzulegen, dass die in 3.2 bis 3.5 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

3.7 Die Akkreditierung eines nicht in § 4 HLbG genannten Anbieters von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten endet nach drei Jahren. Sie kann über die Beantragung einer Re-Akkreditierung verlängert werden. Die Re-Akkreditierung erfolgt unter Berücksichtigung der in 2. und 3. genannten Anforderungen an Angebote und Anbieter.

#### **4. Prüfung und Entscheidung der Hessischen Lehrkräfteakademie**

4.1 Die Hessische Lehrkräfteakademie prüft die eingereichten Antragsunterlagen und entscheidet unter Berücksichtigung der unter 2. und 3. genannten Anforderungen an die Akkreditierung eines Angebots und eines nicht in § 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Anbieters der Fortbildung. Bei Bedarf kann auch aufgrund eines Besuches der Einrichtung oder einer externen Expertise entschieden werden.

4.2 Bei der Entscheidung können auch von Dritten bereits erteilte Akkreditierungen bzw. Zertifikate ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

4.3 Die Hessische Lehrkräfteakademie kann die Akkreditierung erteilen, das Verfahren zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien befristet aussetzen oder die Akkreditierung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform.

#### **5. Teilnahmebescheinigungen**

Die vom Anbieter nach § 66 Abs. 2 HLbG zu erstellende Teilnahmebescheinigung muss unter Verwendung der im Akkreditierungsverfahren vergebenen Veranstaltungsnummer ausweisen, dass das Fortbildungs- oder Qualifizierungsangebot durch die Hessische Lehrkräfteakademie akkreditiert wurde. Auf der Teilnahmebescheinigung ist auch die Fortbildungsdauer in Tagen gemäß Akkreditierungsbescheid anzugeben.

#### **6. Verzeichnis der Anbieter**

Die Hessische Lehrkräfteakademie führt in einem Onlinekatalog ein Verzeichnis aller akkreditierten Anbieter mit Namen und Adressen der verantwortlichen Personen, Angaben über den Geschäftsbereich sowie deren akkreditierte Angebote.

#### **7. Abstimmung von Qualitätsstandards**

Für die Abstimmung der Qualitätsstandards nach 2.2, 3.4 und 3.5 mit den Qualitätsstandards anderer Akkreditierungs- oder Zertifizierungsstellen sowie mit den zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Die Zuständigkeit des Kultusministeriums in Grundsatzfragen bleibt davon unberührt.